

Verständnis zeigen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Brennereibetrieb bei uns als Nebengewerbe betrachtet wird. Der Bauer brennt, wenn es ihm der Stand der Landwirtschaft und seine sonstige Beschäftigung erlaubt oder wenn schlechte Witterung ihm andere Arbeiten verbietet. Selbst wenn § 17, was seine Fassung nicht genau erkennen läßt, von einer generellen Festsetzung der Mindestmenge für längere Zeit oder für alle Brennereibesitzer eines Landes zusammen absicht, wenn er die Festsetzung für jeden einzelnen Brenner für sich im Auge haben sollte, so wird nicht zu umgehen sein, diese Festsetzung unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Materials, der Größe der Brennkessel und der Länge der Brennzeit für jeden einzelnem Brennernat (?) die Redaktion gelegentlich der Betriebsanmeldung in bindender Weise zu bewirken. § 17 müßte somit durch die Verwaltungsvorschriften entsprechende Erläuterung finden.

Ich komme jetzt zu § 21. Auch sein Wortlaut wird infolge einer genaueren Präzisierung bedürfen, als es bei der gegenwärtigen Fassung anscheinend in dem Belieben des Brenners liegt, ob er den Branntwein ganz oder theilweise zum eigenen Haushalt behalten will. Die Intentionen des Entwurfs gehen aber zweifelsohne dahin, daß auch der Eigenbrenner (Brenner selbstgewonnener nicht mehliger Stoffe) nur so viel Branntwein behalten darf, als er auch wirklich für den Hauskonsum unbedingt nöthig hat. Es wird ferner zu berücksichtigen sein, daß er oftmals vielleicht vorziehen wird, seinem Gefinde gewöhnlichen Monopolbranntwein vorzusehen, wenn er für das Produkt seiner Ernte bessere Preise bei Abgabe an die Monopolverwaltung erzielen kann. Hierauf muß bei Bezeichnung des Hauskonsums Bedacht genommen werden, weil man andernfalls dem Brenner den Versuch nahe legen würde, sich für den Überschuß verbotene Absatzquellen zu verschaffen. Es wird somit der Hauskonsum durch Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der im Hauswesen vorhandenen Köpfe ein für allemal im Voraus festzusetzen sein. Den richtigen Maßstab würde man wohl durch Vergleichung der bisherigen Branntweinsteuerübersichten mit der Seelenzahl des Landes oder noch besser mit den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen finden können.

Es werden somit bei der jedesmaligen Betriebsanmeldung der Eigenbrenner folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

1. Die Menge des zu ziehenden Branntweins wird im Voraus festgesetzt (§ 17).
2. Diese im Voraus festgesetzte Menge kann der Brenner für einen im Verhältniß zu den Verkaufspreisen der Monopolverwaltung ermäßigten Preis zum eigenen Hausbedarf zurückbehalten.
3. Aller über den billigen Hausbedarf hinaus erzeugte Branntwein ist an die Monopolverwaltung abzuliefern.

Diese drei Punkte müßten zur Sicherung des fiskalischen Interesses bei jeder Betriebsanmeldung in Form eines Fixationsvertrages (?) D. Red.) zur Feststellung gelangen, und wird es nicht schwer halten, für denselben die entsprechende Fassung zu finden. Man könnte einwenden, daß bei der großen Anzahl von Brennern die dadurch verursachte Arbeit colossale Dimensionen annehmen würde. Die Praxis zeigt jedoch, daß unter Zuhilfenahme der Ortseinnehmern sich die Arbeit selbst in reichen Obst- und Weinjahren ohne sonderliche Schwierigkeiten bewältigen läßt. (Schluß folgt.)

#### Kurze Darstellung der Entwicklung der jetzt bestehenden Bestimmungen betreffend die „Subsidiarhaft“ auf dem Gebiete der Eingangsabgaben, Übergangabgaben, Branntweinsteuer, Bruststeuer, Tabaksteuer, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer und Spielkartenstempelsteuer.

*Bon Marquardt.*

Unter Subsidiarhaft ist im Allgemeinen eine Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen für verwirkte Geldstrafen zu verstehen, die dann eintritt, wenn die Strafe von dem eigentlich Schuldigen nicht erlangt werden kann.

Das Princip einer solchen subs. Vertretungsverbindlichkeit war bereits in dem allgemeinen Landrecht Theil II Tit. 20 §§ 293 und 294 ausgesprochen, die allerdings weder in den damaligen strafrechtlichen Grundsätzen über die Zurechnung strafbarer Handlungen noch in den civilrechtlichen Grundsätzen über die Haftung für fremde Handlungen ihre Begründung fand, sondern rein positiver Gelehrte entsprang.

Aus diesen Paragraphen wurden diese Bestimmungen zunächst in die Zollgelehrte übernommen, und bezogen sich hier zunächst auf Zollvergehen, speziell auf die Strafe der Confiscation.

In diesen Paragraphen, die jetzt nicht mehr in Gültigkeit sind, war nämlich vorgeschrieben, daß rücksichtlich der Strafe der Confiscation, welche nach § 285 ibidem die unmittelbare Folge jeder Contrebande oder Defraudation, und neben welcher nach § 300 auch noch verhältnismäßige Geld- od. Leibesstrafe verwirkt war, Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtführleute für ihr Gefinde und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied, andre Personen dagegen nur für die Contrebande ihrer Ehegatten und Kinder zu haften hatten, insofern diese Vergehen bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegten, von ihnen verübt worden waren. Diese Haftung war aber nicht sowohl eine subsidiarische, als vielmehr eine unmittelbare.

Durch die Deklaration vom 19. Oktober 1812 wurde diese Vertretungsverbindlichkeit auf die verwirkten Geldstrafen ausgedehnt.

Nicht ganz in dem nämlichen Umfange ist das Princip der Haftbarkeit dritter Personen in die Preußische Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 übergegangen. Nach den §§ 132 und 133 derselben hatten nämlich Gewerbetreibende für ihr Gefinde, ihre Diener, Gewerbsgehilfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Kinder, insofern von diesen Contrebande oder Defraudation bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegten, verübt worden waren, lediglich hinsichtlich der Confiscation unmittelbar, rücksichtlich der Geldstrafe dagegen nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängnis- oder Zuchthausstrafe gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden konnte, mithin subsidiarisch zu haften. Diese Bestimmungen galten bis zum Jahre 1838 und gingen in diesem Jahre mit entsprechender Modifikation in das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 über. Bevor ich jedoch ausführe, wie dies geschah, sei es mir gestattet, abweichend von dem mir gestellten Thema, einige Worte über die Entstehung dieses noch jetzt zum Theil gültigen Gesetzes zu sprechen.

In Artikel 4 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1830 und 11. Mai 1833, sowie in Artikel 2 des Vertrages vom 30. Mai 1833 war die Übereinstimmung der zu dieser Zeit in den einzelnen Vereinsstaaten nach bestehenden mehr oder minder wesentlichen Abweichungen der Zollgesetzlichen und Zollverwaltungs-Vorschriften in Aussicht genommen und wurde deshalb der im Jahre 1836 nach München berufenen ersten Generalkonferenz von Bevollmächtigten der zu dem damaligen deutschen Zoll- und Handelsverein zusammengeschlossenen deutschen Bundesstaaten, nämlich der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Thüringischen Staaten, und zwar des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, ingleichen des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt a/Main, die Aufgabe gestellt, diese Übereinstimmung herbeizuführen.

Um nun die Berathungen hierüber zu erleichtern, war Preußischer Seits der Entwurf eines Zollgesetzes, einer Zollordnung und eines Zollstrafgesetzes, welch letzteren in der Haupttheile die strafrechtlichen Bestimmungen in den §§ 112